Satzung des

Turn- und Sportverein 1921 Ellern e.V.

Abschnitt I

§1
Name und Farben

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1921 Ellern e.V.“ (in Kurzfassung: „TuS 1921 Ellern e.V.“). Die Farben des Vereins sind „Grün und Weiß“.

§2
Sitz - Rechtliche Stellung - Verbandszugehörigkeit - Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in 55497 Ellern. Er wurde 1921 gegründet und am 15. Dezember 1973 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach - VR 609 – eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

§3 Grundsätze

(1) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

(2) Der TuS 1921 Ellern e.V. ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische und nationalistische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§4
Zweck - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsamter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich

auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamt-Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

(3) Vereinszweck: Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle
d. Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
e. die Teilnahme an sportspezifischen, auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
f. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
g. die Ausrichtung und Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
h. Unterhalt von erforderlichen Sportanlagen.

Abschnitt II

§5
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, und zwar durch schriftliche Beitrittserklärung auf Vereinsformular. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an. Die Aufnahme erfolgt unbefristet.
Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Beitrittserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen vom geschäftsführenden Vorstand zurückgewiesen wird. Der geschäftsführende Vorstand ist im Falle der Zurückweisung zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

(2) Beitrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Helferordnung an. Jedes aktive Mitglied (bei Minderjährigen die Eltern) ist verpflichtet, Helferstunden oder deren Ersatzleistungen zu erbringen. Die Höhe der Helferstunden bzw. die Höhe der Ausgleichszahlungen wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Näheres regelt die Helferordnung.

§6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Vereinsanlagen und -gerätschaften.

(2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus der Satzung und den dazugehörigen Ordnungen, der sie sich mit ihrem Beitritt unterwerfen.

$7
Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein benannt.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist in der Ehrungsordnung geregelt. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

§8
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
d. wer dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet
e. wer eine der in §72a Abs. 1SGB VIII genannten Straftaten begeht

Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des

Einschreibebriefes schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung dann endgültig und bindend mit Dreiviertelmehrheit

entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§9
Beitragswesen

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Ausgestaltung und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Zusätzlich kann der Geschäftsführende Vorstand Umlagen, Disziplinargelder, Eintrittsgelder, Kursgebühren, Platz- und Hallennutzungsgebühren sowie in begründeten Fällen Sonderbeiträge erheben. Näheres regelt die Gebühren- und Finanzordnung.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(5) Die Beiträge werden grundsätzlich jährlich im Voraus per SEPA Lastschriftmandat eingezogen.

Abschnitt III

§10
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Abteilungen
d) die Arbeitsgruppen

§ 11
Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen.
Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 12
Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Änderung der Satzung,
- Gebühren- und Finanzordnung,
- Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und des GF Finanzen für die Kassenführung, Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Haushaltvoranschlages.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie erfolgt schriftlich, bei Vorliegen einer E-Mail Adresse per E-Mail. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen zu erfolgen. In jedem Kalenderjahr soll wenigstens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss für eine ordentliche Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:
a) Entgegennahme der Berichte
b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Jedes Mitglied des Vereins kann Anträge stellen. Über nicht in der Tagesordnung verzeichnete Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge sind zu behandeln, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, sie als Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter für die Richtigkeit gegenzuzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist zu fuhren und dem Protokoll beizufügen.

(8) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§ 13
Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, gleichberechtigt bestehend aus:

- Geschäftsführer (nachfolgend GF) Sport,
- GF Jugend & Vereinsentwicklung,
- GF Finanzen und
- GF Verwaltung.

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Ressort- und Abteilungsleitern sowie
- weiteren gegebenenfalls berufenen Personen nach Bedarf.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für die jeweilige Wahlperiode weitere Mitglieder in den Gesamtvorstand für besondere Aufgaben zu berufen. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht im Gesamtvorstand.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des GF Verwaltung und GF Sport findet in geraden Jahren statt, die Wahl des GF Finanzen und GF Jugend & Vereinsentwicklung in ungeraden Jahren. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. Auf Antrag kann eine Blockwahl durchgeführt werden.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das gleiche Recht gilt für den Fall, dass sich in der Mitgliederversammlung kein Kandidat für ein Amt findet.

(6) Der geschäftsführende Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt halbjährlich 1-mal zusammen oder wenn eines seiner Mitglieder es beantragt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die einer schnellen Erledigung bedürfen.

(8) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder.

(9) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Abgrenzung der Ressorts regelt die Geschäftsordnung.

(10) Der Geschäftsführende Vorstand sowie der Gesamtvorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(11) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Arbeitsgruppen stimmberechtigt teilzunehmen.

(12) Vorstandsitzungen können als Präsenzveranstaltung oder in Form einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail.

§ 14
Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und/oder Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung solcher Beiträge ergebende Kassenführung kann jederzeit vom GF Finanzen des Vereins geprüft werden.

§ 15
Jugendversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. Dieses Recht wird von der Jugendversammlung ausgeübt. Alles Weitere wird durch die Jugendordnung geregelt

§ 16
Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann für alle Vereinsaufgaben Arbeitsgruppen bilden, deren Leiter und Mitglieder er beruft.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen finden nach Bedarf statt und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 17
Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Abschnitt IV

§ 18
Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Für die Kassenführung ist der GF Finanzen verantwortlich. Er hat dem Vorstand laufend zu berichten und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen.

(2) Geldauszahlungen bedürfen der Anweisung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Sie kann in Eilfällen nachträglich eingeholt werden.

(3) Die Kasse des Vereins wird jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben, geprüft. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des GF Finanzen. Die Entlastung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 19
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20
Vereinsordnungen

(1) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen oder zu andern:

- Ehrungsordnung
- Helferordnung
- Geschäftsordnung

Die Ordnungen, auch die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Gebühren- und Finanzordnung, sind nicht Bestandteil dieser Satzung

(2) Weitere Ordnungen können im Bedarfsfall durch den Gesamtvorstand geschaffen werden und bedürfen nicht der Aufnahme in die Satzung.

(3) Alle Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 21
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder dies von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fallt sein Vermögen an die Gemeinde Ellern mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Forderung des Sports verwendet werden darf.

Diese Satzungsänderungen wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. September 2021 beschlossen.

Ellern, den 11. September 2021